



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

Nr. 24

Memmingen, 07. August 1998

40. Jahrgang

---

Datum	Inhalt	Seite
04.07.1998	Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 243 zur Bundestagswahl am 27. September 1998	121
05.08.1998	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 13. September 1998	123
05.08.1998	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters am 13. September 1998	126
05.08.1998	Bekanntmachung der Stadt Memmingen zum Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallentsorgungsgebührensatzung	129
05.08.1998	Bekanntmachungshinweis Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingen-Amendingen für das Haushaltsjahr 1998	134

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 243**  
**zur Bundestagswahl am 27. September 1998**

Vom 04. August 1998

Der Kreiswahlausschuß des Wahlkreises 243 - Ostallgäu hat in der Sitzung am 31. Juli 1998 für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 1998 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Kreiswahlvorschlag	Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort	Bewerber Beruf oder Stand Geburtsjahr, Geburtsort Anschrift
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. CSU	<b>Rossmannith</b> , Kurt Bundestagsabgeordneter, Dipl. Verwaltungswirt 1944, Raase Schillerstraße 26, 87616 Marktoberdorf
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	<b>Dr. Skarpelis-Sperk</b> , Sigrid Bundestagsabgeordnete, Dipl. Volkswirtin 1945, Prag Buchenweg 8, 87459 Pfronten
3	Freie Demokratische Partei F.D.P.	<b>Walter</b> , Uli Unternehmensberater 1945, Illertissen Augsburger Straße 2, 89231 Neu-Ulm
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	<b>Steil</b> , Heinz Diplomphysiker 1944, Markt Piesting/Niederösterreich Knaus 4, 87746 Erkheim
5	---	---
6	---	---
7	---	---
8	BUND FREIER BÜRGER- OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, die Freiheitlichen BFD Die Offensive	<b>Bosse</b> , Peter-Ingo Pensionär 1933, Berlin-Charlottenburg Rochus-Dedler-Str. 20, 82398 Polling
9	---	---
10	---	---
11	---	---
12	---	---
13	---	---
14	DIE REPUBLIKANER REP	<b>Reichertz</b> , Hermann Berufssoldat a.D. 1936, Konz Steinbruchweg 21, 87437 Kempten

Kreiswahlvorschlag	Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort	Bewerber Beruf oder Stand Geburtsjahr, Geburtsort Anschrift
15	---	---
16	---	---
17	---	---
18	---	---
19	---	---
20	---	---
21	Ökologisch-Demokratische Partei ödp	<b>Bühler</b> , Hannelore Hausfrau 1940, Frankenstein/Schlesien Nordendstraße 13, 87719 Mindelheim
22	---	---

Dies wird gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 38 und 86 der Bundeswahlordnung öffentlich bekanntgegeben.

Schiffmann  
Regierungsdirektor und  
Kreiswahlleiter

SVBI 1998 S. 121

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung des Wählerverzeichnisses**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl**  
**zum Landtag und zum Bezirkstag am 13. September 1998**

Vom 05. August 1998

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl und Bezirkswahl der Stadt Memmingen liegt an den Werktagen vom  
**24. August 1998 bis 28. August 1998 während der Dienststunden**  
**im Städtischen Wahlamt, Marktplatz 4, Gebäude „Großzunft“, Zimmer 1**  
zu jedermanns Einsicht aus.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Stimmberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am

**28. August 1998 bis 12.00 Uhr beim**  
**Wahlamt, Marktplatz 4, Gebäude „Großzunft“, Zimmer 1**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. August 1998 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis 713 Memmingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum dieses Stimmkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 7.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person,
  - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahl aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,

- b) wenn sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 10. August 1998 in einem anderen Stimmbezirk
- innerhalb der Gemeinde
  - außerhalb der Gemeinde, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann

**bis zum 11. September 1998, 18.00 Uhr beim Wahlamt,**

**Marktplatz 4, Gebäude „Großzunft“, Zimmer 1**

schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

7.2 Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 23. August 1998) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 7.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) stellen.

8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.  
Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.  
Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
9. Eine stimmberechtigte Person, die im Wahlscheinantrag nicht angegeben hat, dass sie vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält mit dem Wahlschein zugleich
- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
  - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

- zwei Wahlumschläge (weiß und blau),
- einen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihr von der Stadt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen die Unterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die stimmberechtigte Person auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Die Empfangsberechtigung muss schriftlich durch Vollmacht nachgewiesen werden.

10. Bei der Briefwahl muss die stimmberechtigte Person den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Memmingen, 05. August 1998  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung des Wählerverzeichnisses**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl**  
**des Oberbürgermeisters am 13. September 1998**

Vom 05. August 1998

- 1 Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Memmingen kann an den Werktagen vom

**24. August 1998 bis 28. August 1998 während der allgemeinen Dienststunden**  
**im Städtischen Wahlamt, Marktplatz 4, Gebäude „Großzunft“, Zimmer 1**

von jedermann eingesehen werden.

- 2 Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **28. August 1998 bis 12.00 Uhr beim Wahlamt, Marktplatz 4, Gebäude „Großzunft“, Zimmer 1** Beschwerde erheben.

Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen eingelegt werden.

- 4 Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. August 1998 eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

- 5 Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

- 6 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- 6.1 bei der Wahl zum Oberbürgermeister durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,

- 6.2 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.

- 7 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 7.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn sie

- 7.1.1 sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder

- 7.1.2 ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden sind, oder

- 7.1.3 aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

- 7.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
- 7.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
- 7.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 7.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist, oder
- 7.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
- 7.2.4 Ausländische Unionsbürger haben außerdem die Versicherungen an Eides statt nach Art. 11 Abs. 2 GLKrWG abzugeben und Angaben über den gültigen Identitätsausweis zu machen.
- 8 Der Wahlschein kann bis

**zum 11. September 1998, 18.00 Uhr**

**beim Wahlamt, Marktplatz 4, Gebäude „Großzunft“, Zimmer 1**

schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

Die Erklärungen der ausländischen Unionsbürger nach Nr. 7.2.4 sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen abzugeben.

In den Fällen der Nr. 7.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

- 9 Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Wahlscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden. Bei der Abgabe einer Versicherung an Eides statt ist eine Vertretung nicht zulässig.
- 10 Wahlberechtigte, die im Wahlscheinantrag nicht angeben, dass sie vor einem Wahlvorstand abstimmen wollen, erhalten mit dem Wahlschein zugleich
- einen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl,
  - einen Wahlumschlag für den Stimmzettel,
  - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 11 Der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die Wahlberechtigten auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.



- 12 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 13 Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Memmingen, 05. August 1998  
STADT MEMMINGEN  
E. Mack  
Bürgermeisterin

SVBI 1998 S. 126

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen zum Vollzug**  
**der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallentsorgungsgebührensatzung**

Vom 05. August 1998

Zum Vollzug der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (SVBI S. 164, ber. 1997 S. 17), geändert durch Satzung vom 29. Juli 1998 (SVBI S. 111) und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (SVBI S. 184), geändert durch Satzung vom 29. Juli 1998 (SVBI S. 115) wird gemäß § 21 Satz 1 AWS folgendes mit Wirkung vom 01. August 1998 bekanntgemacht:

**1. Abfallberatung**

Die Abfallberatung der Stadt Memmingen steht den Abfallerzeugern und Abfallbesitzern Montag bis Freitag während den üblichen Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz, Verwaltungsgebäude Ulmer Straße 2, III. Stock Zimmer 306 (Tel. 850613) zur Verfügung.

**2. Abfuhrtage**

Über die Abfuhrtage der im wöchentlichen Wechsel stattfindenden Abfuhr der Restmülltonnen (graue Tonnen) und der Biomülltonnen (braune Tonnen) gibt die Abfallberatung (siehe oben Nr. 1) Auskunft. Auf Änderungen der üblichen Abfuhrtage insbesondere im Zusammenhang mit Feiertagen, wird jeweils in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Memmingen in der Memminger Zeitung hingewiesen.

**3. Anmeldung der Abfallbehältnisse**

Anzahl, Größe und Zahl der Restmülltonnen (graue Tonnen) und Biomülltonnen (braune Tonnen) sind von den Anschließpflichtigen beim Steueramt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, I. Stock, Zimmer 111 (Tel. 850223) anzumelden.

**4. Bauschuttdeponie**

Die im Auftrag der Stadt von der Firma Dorr betriebene Bauschuttdeponie für die Stadt Memmingen befindet sich in Unterbinnwang, Gemeinde Kronburg (Tel. 08394/1487).

Öffnungszeiten:	Montag - Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
	Freitag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr.

Gebühr: je angefangene 0,5 Kubikmeter	9,00 DM.
---------------------------------------	----------

## 5. Gartenabfall- und Grüngutannahmestelle

Garten- und Grünabfälle aus Hausgärten privater Haushalte werden an der Sammelstelle im Stadtteil Steinheim, Oberer Buxheimer Weg unentgeltlich angenommen.

Öffnungszeiten: Freitag 14.00 - 17.00 Uhr  
Samstag 10.00 - 17.00 Uhr.

Während der Wintermonate ist die Sammelstelle geschlossen. Die Dauer der Winterpause wird jeweils in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Memmingen in der Memminger Zeitung bekanntgegeben.

## 6. Müllsäcke

Müllsäcke (§ 10 Abs. 3 AWS) mit 60 l Füllraum sind in der Stadtkasse, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, Erdgeschoß, Zimmer 002 (Tel. 850215) erhältlich.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr.

Gebühr: je Stück 8,00 DM.

## 7. Nachbarschaftstonne

Anträge für Nachbarschaftstonnen (§ 10 Abs. 6 AWS) sind beim Steueramt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, I. Stock, Zimmer 111 (Tel. 850223) zu stellen.

## 8. Problemmüll

Problemmüll (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 AWS) ist im WuP abzugeben (siehe unten Nr. 13).

## 9. Spartonne

Anträge auf Spartonnen für Restmüll (20 l je angeschlossener Bewohner) sind im Steueramt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, I. Stock, Zimmer 111 (Tel. 850223) zu stellen. Dort sind auch die Antragsvordrucke erhältlich.

## 10. Sperrmüllentsorgung

Zum Sperrmüll gehören nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 Nr. 13 AWS feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die selbst nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die von der Stadt zugelassenen und vom Anschlußpflichtigen bereitgestellten Restmüllbehältnisse passen mit Ausnahme von Bauabfällen, Biomüll, Problemmüll und der Wertstoffsammlung (§ 18) unterliegenden Wertstoffen (siehe unten Nr. 12 und 13).

Zum Sperrmüll gehören:

- Möbelstücke
- Bildschirmgeräte
- Kühlgeräte
- Weißmöbel
- Matratzen
- Bettroste
- Teppiche
- Fußbodenbeläge
- Lampen
- sperriges Kinderspielzeug
- sperrige Sportartikel
- sperrige Elektronikgeräte

### Nicht zum Sperrmüll gehören:

- Abfälle aus Umbaumaßnahmen, z. B. Bauschutt, Baustellenabfälle, Asbestzementplatten, Fliesen, Waschbecken, Fenster...
- Gewerbeabfälle aus Industrie, Handwerk, Handel und Landwirtschaft
- Haus- und Problemmüll
- Wertstoffe, wie z. B. Kartonagen, sauberes Styropor...
- Gartenabfälle
- Altreifen, Batterien, ölhaltige Abfälle, Motoren, Nachtspeicheröfen, Behälter mit Flüssigkeiten
- Sonstige Abfälle, die nur einmalig anfallen und wegen ihrer Menge nicht in der Restmülltonne untergebracht werden können (z. B. Tapetenreste). Für diesen Abfall können Sie bei der Stadtkasse Restmüllsäcke erwerben, die neben den Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitgestellt werden können.

Eine Informationsbroschüre zur richtigen Entsorgung von Sperrmüll ist beim Amt für Technischen Umweltschutz (siehe oben Nr. 1) auch in griechischer, italienischer, serbokroatischer, türkischer und russischer Sprache erhältlich.

#### a) Das Sperrmüllsystem der Stadt Memmingen

Jeder Memminger Privathaushalt kann einmal im Kalenderjahr bei der Stadtkasse einen Berechtigungsschein (Sperrmüllkarte) erwerben, mit dem Sperrmüll kostengünstig entsorgt werden kann.

##### Öffnungszeiten der Stadtkasse:

Montag bis Freitag von	08.00 - 12.00 Uhr und
Donnerstag	15.00 - 17.00 Uhr

Die Gebühr für die Sperrmüllkarte beträgt 25 DM. Damit ist die Entsorgung bis zu 200 kg Sperrmüll, incl. einem Kühlgerät und einem Bildschirmgerät, abgedeckt. Bei Mengen über 200 kg oder Entsorgung ohne Berechtigungsschein beträgt die Gebühr 0,53 DM je angefangenes Kilogramm Sperrmüll.

#### b) Selbstanlieferung

Mit dem Berechtigungsschein kann der Sperrmüll bei der Firma Dorr Städtereinigung in der Anschützstraße 4 (Wertstoff- und Problemmüllzentrum - WuP) oder bei der Firma Neidhardt GmbH in der Alpenstraße 64 selbst angeliefert werden.

##### Öffnungszeiten der Sperrmüllannahmestellen:

- Dorr Städtereinigung (WuP):

Montag:	07.00 - 16.00 Uhr
Dienstag:	07.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	07.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	07.00 - 20.00 Uhr
Freitag:	07.00 - 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 - 13.00 Uhr

- Neidhardt GmbH:

Montag - Freitag: 07.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 16.30 Uhr

Der Berechtigungsschein (Sperrmüllkarte) ist bei der Direktanlieferung mitzuführen und dem dortigen Personal auszuhändigen.

Der Sperrmüll kann auch ohne Sperrmüllkarte angeliefert werden. Dies kann vor allem bei der Entsorgung von Kleinmengen kostengünstiger sein. Die Gebühr beträgt bei Anlieferung ohne Sperrmüllkarte 0,53 DM je Kilogramm Sperrmüll.

### c) Abholdienst für Sperrmüll

Der Sperrmüll wird auf Anforderung auch aus dem Privathaushalt (Grundstück, Wohnung, Keller, Speicher) abgeholt. Mit einer Bestellkarte, die zusammen mit dem Berechtigungsschein (siehe oben Nr. 10 a) ausgegeben wird, kann der Abholdienst angefordert werden. Auf der Bestellkarte muß eingetragen sein, welche Art von Sperrmüll entsorgt und wo dieser abgeholt werden soll. Die frankierte Bestellkarte ist an eine der folgenden Memminger Abholfirmen zu senden:

- Dorr Städtereinigung, Anschützstraße 2, 87700 Memmingen, Tel. 89711
- Neidhardt GmbH, Alpenstraße 64, 87700 Memmingen, Tel. 2198

Nach Eingang der Bestellkarte wird innerhalb von drei Wochen ein Abholtermin und Abholzeitpunkt (Zeitspanne +/- 1 Stunde) schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Der Sperrmüll wird innerhalb von fünf Wochen abgeholt.

Mit der Gebühr für den Berechtigungsschein ist die Entsorgung von 200 kg Sperrmüll, incl. einem Kühlgerät und einem Bildschirmgerät, abgedeckt (siehe Nr. 10 a). Die Abholgebühr wird nach Ladezeit berechnet: Für die ersten 15 Minuten Ladezeit beträgt sie pauschal 45 DM; jede weitere angefangene Minute Ladezeit wird mit 3 DM berechnet.

Der Sperrmüll ist ohne jeglichen Inhalt bereitzustellen und darf nicht auf öffentlichen Grund abgestellt werden. Fällige Gebühren sind bar zu entrichten.

Bei der Sperrmüllabholung muß der/die Auftraggeber/in oder eine beauftragte Person anwesend sein, die den Berechtigungsschein dem Transporteur übergibt und die Abholgebühr und evtl. entstandene zusätzliche Entsorgungsgebühren begleicht. Ist keine Person anwesend, wird ein evtl. bereitgestellter Sperrmüll nicht mitgenommen, die Pauschale von 45 DM ist trotzdem zu entrichten.

### d) Private Entsorgungsunternehmen

Weitere private Entsorgungsunternehmen die Sperrmüll annehmen, abholen und entsorgen, werden auf Anfrage von der Abfallberatung der Stadt Memmingen (siehe oben Nr. 1) mitgeteilt.

## 11. Umladestation

Für die Selbstanlieferung von Abfällen (§ 3 Abs. 3, § 15 AWS) ohne Bauschutt (siehe hierzu Nr. 4) steht die im Auftrag der Stadt von der Firma Dorr betriebene Umladestation in der Anschützstraße 4 in Memmingen (Tel. 89711) zur Verfügung.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 07.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 07.00 - 13.00 Uhr

Gebühr: je Tonne Abfall zur thermischen Behandlung 739,00 DM,  
je Tonne Abfall, der nicht thermisch behandelt  
werden kann (z.B. Asbestzement, Mineralwolle) 450,00 DM.

## 12. Wertstoffinseln

Zur Aufnahme von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen stehen im Stadtgebiet an ca. 56 Standorten Wertstoffinseln zur Verfügung, die jeweils mit mindestens 6 Sammelcontainern für die getrennte Erfassung von Altglas (getrennt nach Braun-, Grün-, Weißglas), Altpapier, Verpackungen aus Kunststoff und Metall ausgestattet sind.

Benutzungszeiten sind: werktags von 07.00 - 20.00 Uhr.

Die Wertstoffe sind in die jeweils für den jeweiligen Wertstoff vorgesehenen Sammelcontainer einzuwerfen. Ist die Aufnahmekapazität eines Sammelcontainers erschöpft oder ist ein Gegenstand für den Einwurf in den Sammelcontainer zu groß, darf der jeweilige Wertstoff nicht anderweitig an den Wertstoffinseln zurückgelassen werden.

Auskunft über die einzelnen Standorte der Wertstoffinseln erteilt die Abfallberatung (siehe oben Nr. 1).

## 13. Wertstoff- und Problemmüllzentrum WuP

Das im Auftrag der Stadt von der Firma Dorr betriebene Wertstoff- und Problemmüllzentrum der Stadt Memmingen WuP befindet sich in der Anschützstraße 4 in Memmingen (Tel. 89711).

Öffnungszeiten: Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 20.00 Uhr  
Freitag 14.00 - 18.00 Uhr  
Samstag 09.00 - 13.00 Uhr.

### a) Wertstoffannahme

Im WuP werden die Arten von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen angenommen, die auch in die Sammelcontainer der Wertstoffinseln (siehe oben Nr. 12) eingeworfen werden dürfen. Außerdem werden dort Altfette (Fritierfett), Altkleider, Altschuhe, Flachglas, Kartonagen, Garten- und Grünabfälle, Kork und unverschmutztes weißes Styropor aus privaten Haushaltungen angenommen.

Aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, werden im WuP nur Abfälle zur Verwertung angenommen, die mit dem „Grünen Punkt“ gekennzeichnet sind.

### b) Problemmüllannahme

Im WuP wird Problemmüll (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 AWS), d. h. insbesondere Altbatterien, Altmedikamente, Energiesparlampen, Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Pestizide, Spritzmittel und sonstige Chemikalien aus privaten Haushaltungen und in haushaltsüblichen Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben angenommen.

Memmingen, 05. August 1998  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachungshinweis**  
**Haushaltssatzung des Schulverbandes**  
**Memmingen-Amendungen für das**  
**Haushaltsjahr 1998**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingen-Amendungen für das Haushaltsjahr 1998 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 14/1998, Seite 94 bekanntgemacht.

Memmingen, 05. August 1998  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 1998 S. 134